

Statutenauszug.



Kind im Krankenhaus.

1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „´pro terra´ Verein für ein umweltfreundliches und soziales Leben“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reichenau / OÖ.
3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Europäischen Union und Entwicklungsländer, die in der DAC Liste der ODA-Empfängerstaaten der OECD genannt sind.

2) Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und kulturellem Gebiet insbesondere durch Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für Alte, Kranke oder mit körperlichen Gebrechen behafteten Personen sowie Förderung der Erziehung, Volksbildung und Berufsausbildung.
2. Die soziale und wirtschaftliche Sicherung sowie Wiedereingliederung von in Not geratenen Menschen, für die es ungelöste Probleme im sozialpolitischen oder kommunalpolitischen Bereich der Gesellschaft gibt, wo die staatlichen Vorschriften und die bestehenden Möglichkeiten zur Problemlösung nicht ausreichen, im besonderen Vorsorgebelange zur Aufrechterhaltung der Familie betreffend.
3. Die Beratung und Betreuung in Unfallverhütungs- und Schutzmaßnahmen, im besonderen Kinder betreffend.
4. Die ideelle und finanzielle Unterstützung von Umweltschutzmaßnahmen.

3) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 u. 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

- a) Werbung und Aufnahme von Mitgliedern
- b) Die ideelle und finanzielle Unterstützung für eine Familie bei einem Spitals, Kur- oder Therapieaufenthalt eines Kindes
- c) Die ideelle Unterstützung für eine Familie bei der Pflege und Betreuung eines Kindes zu Hause
- d) Die ideelle Unterstützung von Kindern bei Unfallfolgen
- e) Abschluss einer kollektiven Unfallversicherung zur Vorsorge von Kindern von Mitgliedern
- f) Förderung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
- g) Förderung und Durchführung von Aufklärungs- und Aufdeckungsmaßnahmen
- h) Herstellung und Herausgabe von Publikationen, Druckschriften, Lichtbildern und Filmen
- i) Die Stärkung der rechtsstaatlichen Gesinnung, der Gesetzestreue und der Zivilcourage der Bevölkerung durch ausschließlich gewaltfreie Maßnahmen, insbesondere durch Aufklärungs- und Aufdeckungsarbeit in allen Bereichen
- j) Anschaffung von Messgeräten für Umweltmaßnahmen
- k) Die Planung, Förderung und Verwirklichung von Projekten in Entwicklungsländern, die in der DAC Liste der ODA-Empfängerstaaten des Entwicklungshilfesausschusses der OECD genannt sind, zusammen mit lokalen Partnern und bei Bedarf zusammen mit österreichischen oder ausländischen Partnern (Institutionen/Organisationen/Einzelpersonen)
- l) Unterricht für hilfsbedürftige Kinder, medizinische Versorgung der Kinder, Durchführung von Kinderpatenschaften, Durchführung von Projektpatenschaften.
- m) Zusammenarbeit mit allen Organisationen, Behörden und allen mit den Materien beschäftigten Stellen im In- und Ausland



2. Die erforderlichen materiellen Mitteln sollen aufgebracht werden unter anderem durch:

- a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Unterstützungsleistungen
- b) Subventionen aus Mitteln öffentlich-rechtlicher oder privater Institutionen oder Organisationen
- c) Einkünfte aus der Organisation und Durchführung von Vorträgen
- d) Die finanzielle Unterstützung für eine Familie bei einem Spitals, Kur- oder Therapieaufenthalt eines Kindes
- e) Die finanzielle Unterstützung für eine Familie bei der Pflege und Betreuung eines Kindes zu Hause
- f) Abschluss einer kollektiven Unfallversicherung zur Vorsorge von Kindern von Mitgliedern
- h) Patenschaften
- h) Erträge aus dem Verkauf einschlägiger Publikationen
- i) Spesenvergütungen für die Benützung vereinseigener Einrichtungen
- j) Sonstige Einnahmen wie zum Beispiel Spenden, Kranzspenden-Ablösen, Vermächtnisse, Sammlungen, Zuwendungen, Lotterien, Tombolas

4) Mittelverwendung

Bei allen diesen Mitteln muß darauf Bedacht genommen werden, daß die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5) Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

1. **Ordentliche Mitglieder:** das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und laut Präsidiumsbeschluss ausdrücklich anerkannt sind, bzw. deren Status als ordentliches Mitglied aufrecht ist.
2. **Außerordentliche Mitglieder:** das sind jene, die die Vereinstätigkeit durch finanzielle und ideelle Beiträge fördern.
3. **Ehrenmitglieder:** Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

6) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung.



7) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt kann jährlich (Stichtag Eintrittsdatum), frühestens jedoch nach dem ersten Mitgliedsjahr, unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen; dieser ist jedoch dem Präsidium schriftlich und unterschrieben anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann das Präsidium vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Präsidium wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens (selbst außerhalb des Vereines) verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
5. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge seitens des Mitglieds besteht nicht.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

8) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.
3. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Hilfeleistungen, der Einschreibgebühr und des Mitgliedsbeitrages sind in der jeweils gültigen Fassung der Informationsbroschüre angeführt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen Ihrer Personalien (Name, Adresse,...) umgehend dem Verein mitzuteilen. Andernfalls ist der Verein berechtigt, die Kosten für die Nachforschung in Rechnung zu stellen.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen seitens des Vereines ist ausgeschlossen. Die Leistungen des Vereines werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel im Einzelfall vom Präsidium nach freiem unanfechtbarem Ermessen festgesetzt.

